



## Grundordnung

der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

vom 03.07.2023

Die Grundordnung wurde gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom Studierendenrat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (StuRa) beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft .....	3
§ 3 Organ der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 5 Studierendenbefragung .....	4
§ 5a Anfragen .....	5
§ 6 Finanzen .....	5
§ 7 Legislatur und Amtsperioden .....	5
§ 8 Rechtsgeschäftliche Erklärungen .....	5
§ 9 Zusammensetzung des StuRa.....	6
§ 10 Aufgaben und Funktionen des StuRa .....	6
§ 11 Öffentlichkeit .....	7
§ 12 Stimmrechte.....	7
§ 13 Mehrheiten.....	7
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	7
§ 15 Ordentliche Sitzungen.....	8
§ 16 Außerordentliche Sitzungen.....	8
§ 17 Arbeitsgemeinschaften .....	8
§ 17 a Projekte des Studierendenrates.....	9
§ 18 Ergänzungsordnungen und Richtlinien .....	9
§ 19 Grundordnungsänderung.....	9
§ 20 Teilnichtigkeit .....	10
§ 21 Veröffentlichung .....	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

<b>1. Abschnitt</b>	Grundsätze der Studierendenschaft
<b>3. Abschnitt</b>	Studierendenrat
<b>4. Abschnitt</b>	Legislative des StuRa
<b>5. Abschnitt</b>	Exekutive des StuRa
<b>6. Abschnitt</b>	Schlussbestimmungen

## **1. Grundsätze der Studierendenschaft**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bilden die Studierendenschaft.<sup>1</sup> Jedes gewählte Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, die weibliche, männliche oder diverse Bezeichnung ihres Amtes zu führen. Ausländische und staatenlose StudienbewerberInnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der Palucca Hochschule für Tanz Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Grundordnung wie eingeschriebene Studierende behandelt.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule und dieser Grundordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

(5) Die Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden nennt sich Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie die Ermöglichung ihrer Meinungsbildung,
2. Mitwirkung an Evaluierungs- und Bewertungsverfahren nach dem SächsHSG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden,
4. Unterstützung der Studierenden im Studium,
5. Förderung des Studierendensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Studierendenschaft entspricht dem gesetzlichen Begriff der Studentenschaft im Sinne von § 25 SächsHSG.

7. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studierenden auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge gemäß ihrer Beitragsordnung.

### **§ 3**

#### **Organ der Studierendenschaft**

Beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft<sup>2</sup> ist der Studierendenrat. Er besteht aus den durch die Studierendenschaft gewählten Mitgliedern des Studierendenrates. Der Studierendenrat nennt sich auch kurz StuRa.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jede/r Studierende hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, Anfragen an den StuRa zu stellen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht Anträge an den StuRa zu stellen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(4) Diese Grundordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

### **§ 5**

#### **Studierendenbefragung**

(1) Der StuRa kann in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 mit 2/3 -Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studierendenschaft beschließen.

(2) Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn diese in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird. Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den AntragstellerInnen. Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa.

(3) Die Befragung wird innerhalb von vier Unterrichtswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen von einer zu bildenden Kommission durchgeführt, in die der StuRa VertreterInnen entsenden kann.

(4) Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

---

<sup>2</sup> Die Bezeichnung Studierendenrat entspricht dem gesetzlichen Begriff des Studentenrates im Sinne von § 26 SächsHSG.

(5) Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft an der Befragung beteiligten.

### **§ 5a Anfragen**

Anfragen an den StuRa sind von diesen binnen 21 Tagen zu beantworten. Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen. Ist eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich, so ist der anfragenden Person eine Begründung über den Grund der Verzögerung abzugeben.

### **§ 6 Finanzen**

Der StuRa verwaltet die ihm übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig und verwendet sie ausschließlich für ihre grundordnungsgemäßen Aufgaben.

## **3. Studierenderrat**

### **§ 7 Legislatur und Amtsperioden**

- (1) Die Legislatur des StuRa beginnt mit seiner Konstituierung.
- (2) Die Amtsperiode aller Wahlämter des StuRa dauert ein Studienjahr und beginnt am ersten Tag des auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl durch die gewählten StuRa-Mitglieder folgenden Monats.
- (3) Als AmtsträgerInnen gelten die von der Studierendenschaft gewählten Personen. Jede/r AmtsträgerIn kann zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und auf einer Sitzung des StuRa bekannt gemacht werden.
- (4) Die Abwahl eines Amtsträgers bzw. einer Amtsträgerin ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.
- (6) Jede/r AmtsträgerIn hat einen Anspruch auf Weiterbildung, sofern sich diese auf deren Aufgabenbereich bezieht.
- (7) AmtsträgerInnen können nur an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikulierte Studierende sein.

### **§ 8 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. Sie sind von dem/der volljährigen StuRa-Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Entsprechen rechtsgeschäftliche Erklärungen dem Aufgabenbereich eines volljährigen Mitglieds des StuRa im Sinne von § 9 Abs. 2, kann dieses Mitglied anstelle der/des StuRa-Vorsitzenden unterzeichnen.

## **4. Legislative des StuRa**

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung des StuRa**

(1) Der StuRa setzt sich aus verschiedenen Gremien zusammen.

(2) Der StuRa hat maximal 6 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. StuRa Vorsitz
2. Finanzbeauftragte
3. Senatsmitglied
4. Prüfungsausschuss
5. Meisterklassenkommission
6. Postbeauftragte (Emails, Briefkasten)

(3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Aufgabenbereich. Der StuRa Vorsitz hat keine Vertretung, wenn es genügend Mitglieder gibt, sowie der/die Finanzbeauftragte auch.

(4) Die Mitglieder des StuRa, welche die Funktionen des StuRa-Vorsitzes, des/der Finanzbeauftragten und des Senatsmitglieds ausführen, müssen volljährig sein.

(5) Die Mitgliedschaft eines Vertreters bzw. einer Vertreterin im StuRa endet grundsätzlich mit dem Ende der Legislatur des Studentenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod. Außer in den Fällen des Rücktritts, der Exmatrikulation oder des Todes, besteht die Mitgliedschaft eines Vertreters bzw. einer Vertreterin im StuRa solange fort, bis ein neuer StuRa durch die Studierendenschaft gewählt wird.

### **§ 10**

#### **Aufgaben und Funktionen des StuRa**

(1) Der StuRa ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Der StuRa hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. die AmtsträgerInnen des StuRa zu wählen und von ihnen Rechenschaft entgegenzunehmen,
3. die VertreterInnen der Studierendenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
4. das Arbeitsprogramm und den Haushalt zu beschließen,

5. die Grundordnung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen.

(3) Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen der jeweiligen AmtsträgerInnen, welche die Funktionen nach § 9 Abs. 2 inne haben.

(4) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

(1) Der StuRa verhandelt in Sitzungen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht.

## **§ 12 Stimmrechte**

Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen.

## **§ 13 Mehrheiten**

(1) Im Rahmen dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte),
3. 2/3 -Mehrheit der Mitglieder (2/3 der aktiven Stimmrechte).

(2) Der StuRa entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit sofern Grundordnung und die Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend ist.

(2) Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß §13 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von § 13 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.

(4) Beschlüsse, die den Studierenderat finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Grundordnungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.

## **§ 15 Ordentliche Sitzungen**

(1) Ordentliche Sitzungen des StuRa finden in der nicht unterrichtsfreien Zeit in der Regel alle zwei Wochen statt.

(2) In der unterrichtsfreien Zeit finden maximal drei ordentliche Sitzungen statt, zwischen denen jeweils maximal vier Wochen liegen.

## **§ 16 Außerordentliche Sitzungen**

(1) Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des StuRa, des Sitzungsvorstands oder auf Initiative von mindestens 1/3 der Mitglieder des StuRa Sondersitzungen möglich.

(2) Auf außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den auf der Einladung enthaltenen Themen diskutiert und beschlossen werden.

## **§ 17 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studierendenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß § 24 Abs. 3 SächsHSFG arbeitet.

(2) Eine AG ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.

(4) Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Zugehörigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum Studierendenrat aufheben.

(5) Die AG wählt aus ihrer Mitte eine Person, welche die AG leitet, und zeigt sie dem StuRa an. Die AG kann ihre Angelegenheiten durch eine Grundordnung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.

(6) Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des Studierendenrates“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der AG.

(7) Der StuRa der Palucca Hochschule für Tanz Dresden befürwortet den Zusammenschluss von Arbeitsgemeinschaften und unterstützt sie auch gerne.



## **§ 17 a**

### **Projekte des Studierendenrates**

- (1) Ein Projekt des Studierendenrates (StuRa-Projekt) ist ein vom Studierendenratsplenum beschlossenes einmaliges Vorhaben. Ein StuRa-Projekt übernimmt außerordentliche Aufgaben, die von der Struktur des StuRa nicht oder nur unzureichend abgebildet werden können.
- (2) Bei der Einrichtung ist das Ziel des Projekts zu benennen.
- (3) Ein StuRa-Projekt ist befristet, kann aber verlängert werden. Bei absehbarer Langfristigkeit soll die Integration der Aufgaben in die Struktur des StuRa geprüft werden.
- (4) Ein StuRa-Projekt ist dem Vorsitz zugeordnet.
- (5) Es ist ein/e ProjektsprecherIn zu benennen, welche/r das Projekt gegenüber dem StuRa vertritt und AnsprechpartnerIn ist. Weitere ProjektmitarbeiterInnen sind ebenfalls zu benennen.
- (6) Die Zahl der MitarbeiterInnen eines StuRa- Projekts kann begrenzt werden.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Ergänzungsordnungen und Richtlinien**

- (1) Zur Ergänzung dieser Grundordnung beschließt der StuRa mit 2/3 -Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:
  1. Beitragsordnung der Studierendenschaft
  2. Härtefallordnung
- (2) Diese sind Bestandteile dieser Grundordnung.
- (3) Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen.

### **§ 19**

#### **Grundordnungsänderung**

Als Grundordnungsänderung ist jede Änderung dieser Grundordnung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. Grundordnungsänderungen können vom StuRa nur mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Teilnichtigkeit**

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Grundordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

## **§ 21 Veröffentlichung**

Die Grundordnung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sind öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und jederzeit einsehbar.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Die Grundordnung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. Dies gilt für Grundordnungsänderungen entsprechend.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung treten alle früheren Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden außer Kraft.

Die Grundordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Dresden, den 03.07.2023

.....  
Mitglieder des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

Dresden, den 27.06.2023

.....  
Prof. Jason Beechey  
Rektor